



Ortsgemeinde Lützkampen (VG Arzfeld)

Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB Regelverfahren

Zusammenfassende Erklärung Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

05. Oktober 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2	Verfahren	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4	Abwägung / Auswirkungen der Planung	6
4.1	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden	6
4.2	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden	10
5	Planungsalternativen.....	13
6	Fazit.....	13

1 Anlass und Ziele der Planung

Aufgrund des zunehmenden Bevölkerungswachstums und des damit einhergehenden steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen beabsichtigt die Ortsgemeinde Lützkampen die Anzahl an benötigten Kinderbetreuungsplätzen zu erhöhen und die derzeitige kommunale Kindertagesstätte St. Martin in der Grenzstraße zu erweitern.

Die Kindergartenerweiterung ist im Bereich des Außengeländes direkt angrenzend an den ehemaligen Anbau vorgesehen. Durch die geplante Kita-Erweiterung soll ein neuer Gruppenraum mit Nebenraum, ein Schallraum, ein Elternraum, eine pädagogische Küche, ein Personalraum sowie Sanitärräume für das Personal und die Kinder realisiert werden.

Da die Erweiterung im derzeitigen Außenbereich geplant ist, ist als Voraussetzung zur Realisierung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wurde im Regelverfahren gem. § 30 Abs. 3 (einfacher Bebauungsplan) aufgestellt. Da die Kindertagesstätte auf der Parzelle 12/17 nach § 34 genehmigt wurde, ist zur Sicherung der vorliegenden Flächen und zur Schaffung von Planungsrecht für die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Erweiterung der Kindertagesstätte die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die gesamte Fläche der Kindertagesstätte (Flurstücke 12/17 sowie 12/20 tlw.) vorgesehen.

Aufgrund der Lage zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie der vorhandenen Erschließung ist die vorliegende Fläche für die bestehende und geplante Nutzung geeignet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kann dem Ziel der Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze Rechnung getragen werden.

Im gültigen Flächennutzungsplan der VG Arzfeld aus dem Jahr 2001 ist der bisherige Kindergartenstandort bereits als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Da gemäß des Entwicklungsgebotes Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S.1 BauGB) wird durch die Erweiterung im nördlichen Bereich eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

2 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Lützkampen am 29.09.2022 gefasst. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ wurde am 15.10.2022 durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der VG Arzfeld“ ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 29.09.2022 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ gebilligt, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach den Maßgaben des BauGB durchgeführt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 25.10.2022 bis zum 25.11.2022 durchgeführt worden.

Die Behörden sonstigen Träger öffentliche Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB parallel mit Schreiben vom 25.10.2022 frühzeitig benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.11.2022 aufgefordert worden.

Am 15.12.2022 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen wurde mit der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von eines Monats in der Zeit vom 25.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Mit der Veröffentlichung vom 15.04.2023 ist dies ortsüblich mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegfrist vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, bekannt gemacht worden.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4a Abs. 2 BauGB parallel mit Schreiben vom 25.04.2023 beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.05.2023 gebeten.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Arzfeld in seiner Sitzung am 13.07.2023 geprüft.

Nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2023 den Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ gemäß § 24 GemO RLP i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Untersuchung der möglichen Betroffenheit von Schutzgebieten oder Schutzkriterien durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergab, dass die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete nicht betroffen sind (LANIS/ GEOPORTAL WASSER 2022):

- FFH-/ Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebeite) (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationalparke (§24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG)
- Naturparke (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 28 und 29 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)
- Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)
- Überschwemmungsgebiete (§ 83 Abs. 1 u 2 LWG und §76 Abs.3 WHG))

Das Plangebiet besteht derzeit teilweise aus einer Grünfläche, welche bereits vom Kindergarten als Spielfläche genutzt wird. Auf der vorgenannten Fläche soll der Neubau realisiert werden. Darüber hinaus befinden sich die bestehende Kindertagesstätte innerhalb des Plangebietes. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung fanden detaillierte örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ (einschließlich Biotopverbund) statt. Diese haben ergeben, dass das Plangebiet im Wesentlichen durch einen intensiv gepflegten Nutzrasen geprägt ist. Somit ist nur eine geringe ökologische Wertigkeit, insbesondere bezüglich dem örtlichen Bodenpotential und lokalen Wasserhaushalt festzustellen.

Des Weiteren befinden sich bereits Gebäude des Kindertagesstättenbetriebes im Plangebiet. Im Westen und Norden des Geltungsbereichs sind Gehölzstrukturen vorhanden, welche als ‚Rote-Liste Biototyp Deutschland‘ gelten. Diese werden zum Erhalt festgesetzt.

Durch die textliche Festsetzung werden weitergehende Anforderungen potenzielle grünordnerische Festsetzungen definiert, sodass für nicht überbaute Flächen oder für Zuwegungen u.A. benötigte Grundstücksflächen eine landschaftsplanerische Gestaltung vorgeschrieben ist. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion des Plangebiets gewahrt.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem FFH- / Vogelschutzgebiet. Demnach werden durch den Bebauungsplan keine Belange von NATURA 2000 berührt.

Zudem liegt das Gebiet in keinen Hochwassergefährdungszonen

Im September 2022 wurde somit eine überschlägige Habitat-Potenzial-Analyse des Plangebietes zur Einschätzung des möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch Auswertung von Karten und Luftbilder durchgeführt. Des Weiteren fand eine Datenabfrage hinsichtlich aktuell bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten statt (LANIS 2022).

Hierbei konnte kein unüberwindbares Konfliktpotential mit dem Artenschutz festgestellt werden. Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei vor allem entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen – sogar Siedlungsbereiche – auch eine entsprechende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Hohe Wertigkeit:	- baumdominierte Gehölzstreifen und Gehölzgruppen
Mittlere Wertigkeit:	- Einzelsträucher und Strauchgruppen
Geringe Wertigkeit:	- Nutzrasen – intensiv genutzt
Sehr geringe Wertigkeit / wertlos:	- versiegelte Terrassen- und Hofflächen - bestehende Gebäude

Demnach besteht zusammenfassend – überschlägig gemessen am örtlichen Flächenanteil – eine derzeitige geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Durch die vorliegende Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden verschiedene mögliche festsetzbare Umweltmaßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von zu erwartenden Eingriffen benannt, insbesondere zum Erhalt und zur Anpflanzung von heimischen Gehölzen als randliche Eingrünung. Mit diesen Maßnahmen können zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche aufgrund von Versiegelung und Bebauung und damit Verlust von Biotop- und Nutzungstypen prognostiziert werden, zumindest teilweise reduziert werden. Die schlussendlich verbindlich festgelegten grünordnerischen Maßnahmen reichen jedoch nach vollzogener Bilanzierung nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und / oder zu kompensieren.

Aufgrund dessen sind weitere Maßnahmen auf einer externen Kompensationsfläche (Gemarkung Welchenhausen, Flur 4, Flurstück Nr. 34 – Süd – Maßnahme M2) vorgesehen. Zur externen

Kompensation des Bebauungsplanes Kita ist lediglich die Maßnahmenfläche M2 vorgesehen. Die Maßnahmenfläche M1 wird einem anderen Bebauungsplan zugeordnet.

Auf der Maßnahmenfläche M2 (Gemarkung Welchenhausen, Flur 4, Flurstück Nr. 34 – Süd) ist zunächst eine Entbuschung im Zeitraum von Oktober bis Februar mittels eines Freischneiders durchzuführen. Das anfallende Holzschnittgut ist zur Anreicherung mit Habitatalementen in den Flächen randlich aufzuschichten (unmittelbar angrenzend zu bestehen-den Gehölzstrukturen). Die Flächen sind im Anschluss als dauerhafte Extensiv-Wiesen zu nutzen.

Die grünordnerischen Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen zur Entbuschung sowie des Anreichern an Habitatalementen sowie zur Wiesenextensivierung dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden vorgenannten Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung. Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen wurden vertraglich geregelt.

4 Abwägung / Auswirkungen der Planung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Ortsgemeinde als Planungsträger bei der Änderung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes werden alle bekannten und zugänglichen Grundlageninformationen zusammengetragen, geprüft und bewertet, um den Plan möglichst umfassend an die örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

4.1 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden

*Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen, in denen Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, sind **fett** dargestellt. Die Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben haben, sind durchgestrichen. Die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der keine Bedenken oder sonstige Hinweise geäußert werden, sind ohne Hervorhebung dargestellt.*

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
01.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen
02.	Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, 63067 Offenbach am Main
03.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, 54634 Bitburg
04.	Finanzamt Bitburg-Prüm – Außenstelle Prüm, Monthermeerstraße 2, 54595 Prüm
05.	Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg
06.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz-Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
07.	Handwerkskammer Trier
08.	Industrie- und Handelskammer Trier
09.	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
10.	Kommunale Netzte Eifel AöR, 54595 Prüm-Niederprüm
11.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 55133 Mainz

12.	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein
13.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, - Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier
14.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier
15.	Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier
16.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
17.	Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290 Trier
18.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn
20.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
21.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung LBB; Untertorplatz 1, 76829 Landau
22.	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, Mötscher Straße 14b, 54634 Bitburg
23.	Zweckverband A.R.T. – Abteilung Logistik, Löwenbrückerstraße 13/14, 54290 Trier
24.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 1, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
25.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 2, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
26.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 3, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
27.	Verbandsgemeindewerk Arzfeld, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
28.	Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP – Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben folgende Träger keine Bedenken und Anregungen vorgetragen und stimmen dem Vorhaben zu:

Deutsche Telekom Technik; Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel; Finanzamt Bitburg-Prüm – Außenstelle Prüm; Handwerkskammer Trier; Industrie- und Handelskammer Trier; Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz; Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, - Dienststelle Trier; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord; Abteilung Gewerbeaufsicht Vermessungs- und Katasteramt Westeifel; Verbandsgemeindeverwaltung Prüm; Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 2.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben folgende Träger Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Der Deutsche Wetterdienst, Regionales Klimabüro Essen verweist darauf, dass es keine Einwände gegenüber der Planung gibt, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das Forstamt Neuerburg verweist darauf, dass keine forstlichen Belange berührt werden und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier gibt an, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Verweist aber darauf, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§16-19 DSchG RLP) und gegebenenfalls die Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz noch einzuholen sei. Diese wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Aus baurechtlicher und städtebaulicher Sicht besteht für die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm gegen die Erweiterung der Kindertagesstätte Lützkampen keine grundsätzlichen Bedenken. Sie verweisen darauf, dass für die zukünftige Planung ein Maß der Nutzung bestimmt werden sollte. Der Bebauungsplan wurde zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB um eine GRZ mit 0,4

und der Überschreitungsmöglichkeit ergänzt. Sie verweisen darauf, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden muss. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ordnungsgemäß parallel durchgeführt. Bezüglich der zeichnerischen Darstellung verweisen sie darauf, dass das Zeichen innerhalb der bestehenden Kindertagesstätte in der Legende erklärt werden sollte. Das Symbol ist Bestandteil des Amtlichen Liegenschaftskatasters. Die Legende wird hinsichtlich einer Erläuterung redaktionell ergänzt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegenüber der Planung, der Umweltbericht sollte zur Offenlage beigefügt werden. Hinsichtlich der Planung der Kompensation ist darauf zu achten, dass die „Kompensationspflanzungen“ und der „Spielbereich“ nicht konkurrieren. Ebenso müssen die textlichen Festsetzungen ergänzt werden hinsichtlich der einer Mindestabstand von 3 m von der nördlich gelegenen Gehölzreihe der zu erhaltenden Baumreihe zu den baulichen Anlagen einzuhalten ist. Die Textlichen Festsetzungen werden zur Offenlage diesbezüglich redaktionell ergänzt. Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm verweist zudem darauf, dass die Eingriffe und Kompensationen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) eingetragen und diese Eintragungen durch die Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein. Von Seiten der Untern Landesplanung besteht zum Vorhaben keine Anmerkungen. Hinsichtlich des Wasserschutzes verweist die Kreisverwaltung Bitburg- Prüm darauf, dass sich die Planung in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet befindet und das innerhalb des Geltungsbereiches keine Gewässer verlaufen.

Das kommunale Netz Eifel AöR verweist darauf, dass die Erschließung mit Trinkwasser sichergestellt ist.

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes zu, verweisen jedoch darauf, dass für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die L 15 nach der RAL (Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen) eine Sichtfläche von 70,0 m nach beiden Seiten freizuhalten sei. Der Einmündungsbereich befindet sich jedoch nicht mehr im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Westnetz GmbH gibt an, dass seitens Westnetz Versorgungsleitungen im Plangebiet betrieben werden, und verweist auf Planunterlagen. Für die Versorgungsleitungen ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite freizuhalten. Dies wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Bodenschutz verweist darauf, dass vom Plangebiet kein Wasserschutzgebiet, kein Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen ist. Die Abwasserbeseitigung des Planbereiches ist sichergestellt durch die Kläranlage Lütz kampen. Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Bodenschutz verweist darauf, dass bei der Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen ist, dass der abwassertechnische Anschluss über die Ortskanalisation an die zentrale Kläranlage vorzusehen ist und die örtlichen Abwassersatzung zu beachten ist. Ebenso müssen alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung oder Zwischenspeicherung ausgeschöpft werden. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen. Es wurde bereits ein ausgearbeiteter hausinterner Entwässerungsplan der SGD vorgelegt. Die SGD hat diesem zugestimmt, daher wurde kein ergänzendes Entwässerungskonzept als erforderlich angesehen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr verweisen darauf, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt werden, jedoch nicht beeinträchtigt. Bei einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslänge besteht vorbehaltlich gegen das Vorhaben keine Einwände.

Der LBB verweist darauf, dass keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gastreitkräfte vom Vorhaben betroffen sind. Sie weisen darauf hin, dass vom BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung,

Niederlassung Landau gegeben falls noch Stellungnahmen einzuholen sind. Das BAIUDBw Infra I 3 wurde ebenfalls beteiligt.

Die Verbandsgemeindewerk Arzfeld verweist darauf, dass bei fachgerechter Umsetzung des vorgelegten Entwässerungsplanes keine Einwände gegen das Vorhaben besteht.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Koblenz gibt an, dass keine Bedenken ihrerseits bestehen und sie am weiteren Verfahren nicht beteiligt werden müssen. Sie verweisen darauf, dass gegeben falls die Stellungnahmen der der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier einzuholen sind. Diese wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

4.2 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen, in denen Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, sind **fett** dargestellt. Die Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben haben, sind ~~durchgestrichen~~. Die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der keine Bedenken oder sonstige Hinweise geäußert werden, sind ohne Hervorhebung dargestellt.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
01.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen
02.	Deutscher Wetterdienst, Abteilung Finanzen und Service, 63067 Offenbach am Main
03.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, 54634 Bitburg
04.	Finanzamt Bitburg-Prüm – Außenstelle Prüm, Monthermeierstraße 2, 54595 Prüm
05.	Forstamt Neuerburg, Herrenstraße 2, 54673 Neuerburg
06.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz-Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
07.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz, Erdgeschichte, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
08.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhld.-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
09.	Handwerkskammer Trier
10.	Industrie- und Handelskammer Trier
11.	Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
12.	Kommunale Netze Eifel AöR, 54595 Prüm-Niederprüm
13.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 55133 Mainz
14.	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein
15.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, - Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier
16.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier
17.	Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier
18.	Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290 Trier
19.	Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier
20.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues
21.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn
22.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
23.	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, Mötscher Straße 14b, 54634 Bitburg
24.	Zweckverband A.R.T. – Abteilung Logistik, Löwenbrückerstraße 13/14, 54290 Trier

25.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 1, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
26.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 2, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
27.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 3, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld
28.	Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Fachbereich 4, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld

Im Rahmen der Offenlage haben folgende Träger keine Bedenken und Anregungen vorgetragen und stimmen dem Vorhaben zu:

Deutsche Telekom Technik; Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel; Handwerkskammer Trier; Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz; - Dienststelle Trier; Vermessungs- und Katasteramt Westeifel; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Verbandsgemeindeverwaltung Prüm;

Im Rahmen der Offenlage haben folgende Träger Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Der Deutsche Wetterdienst, Regionales Klimabüro Essen verweist darauf, dass es keine Einwände gegenüber der Planung gibt, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das Forstamt Neuerburg verweist darauf, dass keine forstlichen Belange berührt werden und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier gibt an, dass keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Verweist aber darauf, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§16-19 DSchG RLP) und gegebenenfalls die Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz noch einzuholen sei. Diese wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Die Industrie- und Handelskammer Trier stimmt der Planung zu und verweist darauf, dass durch das Vorhaben keine Belange der Wirtschaft berührt werden.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm verweist darauf, dass alle Anregungen bezüglich des Bauwesens der frühzeitigen Beteiligung umgesetzt wurden und somit keine weiteren Bedenken und Anregungen bestehen. Die Hinweise im Naturschutz und Landschaftspflege sollten hinsichtlich des Zeitraumes des Pflegeschnittes vom 01.10- 28/29.02 ergänzt werden. Dies wird redaktionell in den Hinweisen ergänzt.

Sie verweisen darauf, dass vor Erreichen des „33er- Standes“ nach Baugesetzbuch die vorgesehenen externen Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen ist. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Baulast möglich. Bezüglich der Kompensationsflächen und -maßnahmen wurde ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgekommen. Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm verweist darauf, dass die Eingriffe und Kompensationen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnis-verordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) eingetragen und diese Eintragungen durch die Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein. Von der unteren Landesplanung besteht keine Anmerkungen zum Vorhaben. Hinsichtlich des Wasserschutzes verweist die Kreisverwaltung Bitburg- Prüm darauf, dass sich die Planung in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet befindet und das innerhalb des Geltungsbereiches keine Gewässer verlaufen und somit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. In brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundschutz zur Verfügung stehen. Die Kreisverwaltung Bitburg- Prüm verweist darauf, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planungsunterlagen umgesetzt werden.

Das kommunale Netz Eifel AöR verweist darauf, dass die Erschließung mit Trinkwasser sichergestellt ist.

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes zu, verweisen jedoch darauf, dass für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die L 15 nach der RAL (Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen) eine Sichtfläche von 70,0 m nach beiden Seiten freizuhalten sei. Der Einmündungsbereich befindet sich jedoch nicht mehr im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Westnetz GmbH gibt an, dass seitens Westnetz Versorgungsleitungen im Plangebiet betrieben werden, und verweist auf Planunterlagen. Für die Versorgungsleitungen ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite freizuhalten. Dies wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Bodenschutz stimmt dem Nachweis der Niederschlagsentwässerung zu. Sie verweisen darauf, dass bei einer planmäßigen Umsetzung die Abwasserbeseitigung als gesichert anzusehen ist.

Die VGV Arzfeld, Fachbereich 3 verweist darauf, dass die von der Kommunalen Netze Eifel AöR angegebene Löschwassermenge ausreichend ist und haben somit keine Bedenken gegen die Planung.

Die VGV Arzfeld, Fachbereich 4 verweist darauf, dass bei einer fachgerechten Umsetzung des vorgelegten Entwässerungsplanes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5 Planungsalternativen

Alternativ zur vorliegenden Planung bestünde die Möglichkeit zur Unterlassung der Planung sowie zur Ausweisung eines alternativen Standortes.

Bei Unterlassung der Planung könnte die Ortsgemeinde Lützkampen die dringend benötigten zusätzlichen Kita-Plätze nicht zur Verfügung stellen, was ebenfalls keine realistische Option darstellt.

Bei einer Ausweisung eines alternativen Standortes, müsste ein Neubau der Kindertagesstätte entstehen, anstelle einer Erweiterungsplanung, was erhebliche Mehrkosten und einen höheren Planungsaufwand mit sich bringen würde. Gleichzeitig würde dies bedeuten, dass die Kindertagesstätte bei Ausweisung eines alternativen Standortes entweder an zwei Standorten in der Ortsgemeinde untergebracht ist oder möglicherweise der bestehende Standort aufgegeben werden müsste, was aufgrund der bestehenden Gebäude nicht zielführend ist.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Situation erscheint die Erweiterung der KiTa am vorliegenden Standort sinnvoll, da sie sich an die vorhandene Bebauung anschließt. Darüber hinaus verfügt die Fläche über eine angemessene Größe, ist bereits erschlossen und weist geeignete topografische Verhältnisse auf, weshalb sich die Ortsgemeinde für diese Option entschieden hat.

6 Fazit

Die Ortsgemeinde Lützkampen hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander gewissenhaft erhoben und dokumentiert, in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen und dabei insbesondere auch alle umwelterheblichen Gesichtspunkte sorgfältig geprüft. Die sich aus der Planung ergebenden Konsequenzen sind vollinhaltlich transparent dargestellt worden.

Detaillierte Informationen können der Abwägungstabellen, die Bestandteil der Verfahrensakte sind, entnommen werden. Bei der Planung werden alle maßgeblichen Belange berücksichtigt. Die Umsetzung der beschriebenen Nutzung wird zeitnah erfolgen.

Diese Zusammenfassende Erklärung ist dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ der Ortsgemeinde Lützkampen beigelegt.

Lützkampen, den _____

Manfred Müller (Ortsbürgermeister)